

bwUni.digital White Paper – Think-Tank 02

Kooperationsstudiengänge

Karoline Bachteler (Universität Hohenheim)
Thomas Bonenberger (Universität Tübingen)
Philip Hoyer (KIT)
Michael Lateier (Universität Stuttgart)
Heiko Schulz (Universität Stuttgart)
Andreas Sexauer (KIT)
Elke Spanke (KIT)
Birgit Tümmers (Universität Ulm)
Andreas Vogt (Universität Tübingen)

Abstract – Der Think-Tank befasste sich mit den Herausforderungen für Organisation, Technik und Recht rund um Kooperationen im Bereich von Studium und Lehre der baden-württembergischen Hochschulen.

Zwischen den Hochschulen existieren Kooperationen, die sich durch unterschiedliche Formen und Grade der Zusammenarbeit, aber auch teilweise durch unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen ausweisen. In diesem Whitepaper wird das Gesamtthema Kooperationsstudiengänge beleuchtet. Die Betrachtung geht über die Studiengänge im engeren Sinn hinaus und schließt Kooperationsformen, die auf dem Austausch einzelner Module basieren, mit ein. Zur weiteren Erschließung der Thematik erfolgt eine Strukturierung des Themas und daraus abgeleitete Vorschläge für erste konkrete Handlungsfelder. Es werden Querbezüge zur Initiative „Europäische Universitäten“ hergestellt sowie eine Übersicht der verschiedenen Aktivitäten präsentiert. Außerdem werden Querbezüge zu Projekten, die Themen im Zusammenhang mit Kooperationen erschließen oder bereits erschlossen haben, geschaffen. Neben konkreten Handlungsempfehlungen werden Themenfelder, die über diesen Think-Tank hinausgehen und eine intensivere Betrachtung benötigen, identifiziert.

März 2021



Dieses White Paper ist lizenziert unter der Creative Commons
Namensnennung-Nicht kommerziell-Share Alike 4.0 International Lizenz (BY)
Lizenztext: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>

Problemfelder und Herausforderungen für die einzelnen Kooperationsformen

Im Folgenden werden die verschiedenen Formen von Kooperationen anhand von Beispielen beschrieben sowie deren Herausforderungen und Idealzustände herausgearbeitet. Die allen Kooperationsformen gemeinsamen Themen werden vorangestellt.

Dazu werden nachfolgend die verschiedenen Formen struktureller Kooperationen im Bereich von Studium und Lehre betrachtet:

- Kooperationsstudiengänge, auch internationale Studiengänge (Joint Degree/Jointly Awarded Double Degree/Double Degree), Unterkategorie: Teilstudiengänge
- Modulbezogene Kooperationen
- Gründung von EU-Universitäten

Prinzipiell sind alle genannten Kooperationsformen mit Partnerhochschulen aus dem In- und Ausland möglich: die hier angestellten Überlegungen beziehen sich daher auf nationale wie internationale Kooperationen dieser Art.

Themenfeld 1: Rechtliche Aspekte

Definition Kooperationsformen

Die Rechtsgrundlage für das Zusammenwirken der Hochschulen untereinander für gemeinsam angebotene Studiengänge findet sich in § 6 Abs. 1 und Abs. 3 LHG. Dabei hängen die Merkmale eines Kooperationsstudiengangs von der Erfüllung ihrer durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten Aufgaben ab und betreffen im Bereich von Studium und Lehre regelmäßig die finanziellen Aspekte der Kooperation (z.B. Aufteilung der Gebühren und Beiträge), die abgestimmten Studien- und Prüfungsordnung(en), die Festlegung der federführenden, sprich: übernehmenden Hochschule, die Bewerbung und Immatrikulation, die Prüfungsverwaltung und die Studienabschlussdokumentation. Die erfolgreiche Durchführung hängt u.a. davon ab, dass abgestimmte Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Module vorliegen, auf die man sich in diesen Verträgen einigt bzw. auf dieser vertraglichen Grundlage Abschlussprüfungen, Studienabschnitte oder ggf. einzelne Module vom jeweiligen Kooperationspartner anerkennt.

Für internationale Kooperationsstudiengänge im europäischen Hochschulraum gibt es eine Legaldefinition eines gemeinsamen Studiengangs (Joint Degree) in der Studienakkreditierungsverordnung (siehe § 10 Abs. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung – StAkkrVO) sowie eine gebührenrechtliche Regelung im Landeshochschulgebührengesetz BW (siehe: § 6 Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgebührengesetz – LHGebG). Während in der StAkkrVO der Joint-Degree Studiengang explizit angesprochen wird, ist die Formulierung im LHGebG nicht eindeutig; vermutlich sind im LHGebG sowohl gemeinsame

Studiengänge, die zu einem gemeinsamen Abschluss führen (Joint Degree Studiengänge) bzw. auch echte Doppelstudiengänge (Double Degree) gemeint.¹

Zur Unterscheidung der Studiengänge folgen wir der Definition im Leitfaden des DAAD:
https://static.daad.de/media/daad_de/pdfs_nicht_barrierefrei/infos-services-fuer-hochschulen/projektsteckbriefe/checkliste_joint_degree_fuer_daad.pdf (zuletzt abgerufen am 22.01.2021).

Sofern von gemeinsamen Kooperationsstudiengängen im internationalen (europäischen wie außereuropäischen) Kontext gesprochen wird und diese Studiengänge zu einem gemeinsamen Hochschulabschluss führen (siehe § 30 Abs. 1 Satz 1 LHG) und entsprechend und nach Maßgabe von § 36 Abs. 1 und 3 LHG zu einem gemeinsamen akademischen Grad oder zu je einem akademischen Grad, handelt es sich um Joint Degree Studiengänge. Dabei unterscheiden sich bei gemeinsamen Studiengängen die Joint Degree Studiengänge „gemeinsamer akademischer Grad“ und die Double Degree Studiengänge „je einem akademischen Grad“ nur in der Form ihrer Dokumentation. Sofern zwei Urkunden ausgestellt werden, (jede Hochschule stellt eine Urkunde aus) müssen diese inhaltlich so miteinander verzahnt werden, dass klar wird, dass es sich nicht um zwei eigenständige Abschlüsse handelt. Double Degree im Kontext des gemeinsamen Studiengangs bedeutet daher die Verzahnung von zwei Urkunden, die gemeinsam eine einzige Urkunde bilden, besser daher sog. Jointly Awarded Double Degree.²

Davon zu trennen sind Studiengänge in Form von Doppelstudiengängen (zeitlich paralleles Studieren zweier verschiedener Studiengänge mit jeweils eigenem Abschluss der beteiligten Hochschulen (zwei Grade, zwei Leistungen, zwei Abschlüsse), sog. echtes Double Degree.

Bei Teilstudiengängen wählen Studierende aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium einzelne Fächer - oftmals an anderen Hochschulen - aus, sodass jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang als Teil eines Kombinationsstudiengangs ist. Eine solche Regelung wird dann angestrebt, wenn ein Studiengang nicht vollständig an der anbietenden Hochschule absolviert werden kann, d.h. wenn zwingend Pflichtmodule an einer anderen Hochschule für den Abschluss eines Studiengangs besucht werden müssen. Teilstudiengänge sind damit Teil eines gemeinsamen Studiengangs.

Ähnlich verhält es sich bei den modulbezogenen Kooperationen. Darunter sind Kooperationen zu verstehen, bei denen Studierenden einer anderen Hochschule erlaubt wird, einzelne Module an einer Partnerhochschule zu studieren, die ihnen dann auf das Studium an der Heimathochschule angerechnet werden. Oftmals handelt es sich um Angebote mit Bezug zu einem konkreten Studiengang. Denkbar ist jedoch auch, dass die Hochschulen vereinbaren, dass bestimmte Module nur an der einen oder der anderen Hochschule ohne Bezug zu einem Studiengang angeboten werden. Der Besuch von Lehrveranstaltungen stellt für diese Studierenden ein ergänzendes Angebot dar.

¹ Wir weisen bereits an dieser Stelle darauf hin, dass zur Klarstellung der Wortlaut in § 6 Abs. 1 Satz 2 LHGeBG geändert werden sollte; es ist nicht eindeutig, ob mit „je einem Abschluss der beteiligten Hochschulen“ Double Degree und Joint Degree Studiengänge gemeint sind, die sich nur in der Form ihrer Dokumentation unterscheiden oder auch Doppelstudiengänge mit einem „Doppeldiplom“ (Double Degree)

² Sofern Joint Degree bzw. Jointly Awarded Double Degree Abschlüsse betroffen sind, fehlen Regelungen im LHG, die inhaltlichen Anforderungen an den gemeinsam durchzuführenden Studiengang festlegen. Die Verleihungsvorschriften in §§ 36, 37 LHG reichen nicht aus, aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule gemeinsame Hochschulgrade zu verleihen

Zugang zu Rechten und Systemen (Immatrikulation oder Alternativen?)

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 LHG erfolgt die Immatrikulation in einen Studiengang. Das kann auch ein gemeinsam angebotener Studiengang sein. So sieht § 60 Abs. 1 Satz 8 LHG, zuletzt geändert durch Art. 1 des 4. HRÄG vom 17.12.2020 vor, dass bei von mehreren Hochschulen gemeinsam angebotenen Studiengängen eine Immatrikulation an jeder der beteiligten Hochschulen erfolgen soll.

Von der Doppelimmatrikulation für gemeinsam angebotene Studiengänge zu trennen, ist die Frage, ob Studierende anderer Hochschulen aufgrund einer Kooperationsvereinbarung einzelne Module (Lehrveranstaltungen und Prüfungen) an diesen Hochschulen ablegen können, die später auf ihr Studium an der Heimathochschule angerechnet werden. Durch den Verweis auf das Zeitstudium gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG in Satz 8 ist nun auch eine Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die betreffenden Module verankert sind, möglich. Die Modulstudierenden werden in diesem Fall in einen Studiengang der Partnerhochschule immatrikuliert werden. Da die Hochschulen die erforderlichen Bestimmungen über die Immatrikulation in ihren Satzungen selbst regeln, siehe § 63 Abs. 2 Satz 1 LHG, können sie weniger Nachweise verlangen als für die Immatrikulation in einen regulären Studiengang. Auch können sie bei modulbezogenen Kooperationen in ihren Kooperationsverträgen auf ein aufwendiges Anerkennungsverfahren der in- und ausländischen Nachweise verzichten. Durch gezielte präemptive Anerkennungsprüfungen - ähnlich wie bereits bei der Erasmus Studierendenmobilität (Learning Agreements) und bei gemeinsamen Studiengängen - könnte das Curriculum innerhalb einzelner Studiengänge so auch internationalisiert werden. Dabei sollte in Zukunft die Möglichkeit gegeben sein, im Vorfeld und bei Änderungen kurzfristig Anerkennungsfragen zu klären, was durch entsprechend unterstützte digitale Prozesse gelingen kann. Konkret werden diese Überlegungen derzeit auf der Ebene der Europäischen Kommission durch das Projekt Erasmus Without Paper (EWP) unterstützt.

Eine klare Rechtsgrundlage im LHG fehlt jedoch für den Fall, dass zwei Partnerhochschulen vereinbaren, dass bestimmte Module nur an der einen oder der anderen Hochschule belegt werden sollen, um die Angebote für die Studierenden zu ergänzen, ohne dass ein vollständiges Angebot im Rahmen eines eingerichteten Studiengangs vorliegt. Die Modulstudierenden könnten dann nicht in einen Studiengang der Partnerhochschule immatrikuliert werden. Derzeit sieht das LHG BW keinen Status für diese Studierenden vor.

Eine Doppelimmatrikulation ist bei echten Doppelstudiengängen nach dem LHG möglich, selbst dann, wenn die Studiengänge zulassungsbeschränkt sind. Die Hochschulen werden zur Regelung der Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot eines Doppelstudiums bei zulassungsbeschränkten Studiengängen (siehe § 60 Abs. 1 Satz 2 LHG) gemäß § 63 Abs. 2 LHG ermächtigt. Eine Ausnahme, die in den jeweiligen Zulassungs- und Immatrikulationsordnungen der Hochschulen zu regeln ist, können Kooperationen mit anderen Hochschulen sein; die sachliche Begründung dafür sollte sich aus den entsprechenden Kooperationsvereinbarungen ergeben.

Die Frage, ob eine für die o.g. Kooperationen gleichzeitige Immatrikulation an den beiden (ggf. mehreren) Hochschulen sinnvoll ist, hat für gemeinsame Studiengänge nun § 60 Abs. 1 Satz 8 LHG entschieden; aus den unten angeführten Gründen mag es auch bei Doppelstudiengängen bzw. beim Studium einzelner Module im Rahmen eines eingerichteten Studiengangs sinnvoll sein, Studierende von Anfang an an allen beteiligten Hochschulen zu immatrikulieren:

Die Immatrikulation umfasst u.a. die korporativen Rechte als Mitglied der Hochschule (zum Beispiel die Mitwirkung an der Selbstverwaltung), die studienbezogenen Rechte (wie das Recht auf Teilnahme

an Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie das Recht auf Benutzung entsprechend gewidmeter Einrichtungen der Hochschule wie digitale Berechtigungen) und sozialrechtliche Vergünstigungen (etwa die gesetzliche Mitgliedschaft in der Kranken- und Unfallversicherung, BAFöG-Leistungen). Die Pflichten einer Immatrikulation betreffen insbesondere die Gebühren und Beiträge, siehe unten. Die Immatrikulation ermöglicht ferner eine eindeutige statistische Erfassung der Studierendenzahlen in den einzelnen Kooperationsformen. Zudem wird mit einer Doppelimmatrikulation den Studierenden bei einem Auslandsaufenthalt die Gelegenheit gegeben, (Online)-Prüfungen an der Heimathochschule abzulegen, was ansonsten die unterschiedlichen Semesterzeiten in Europa und weltweit erschweren. Denn auch der Zugriff auf die institutionelle Infrastruktur ausgehend von einem Campus Management System ist zwecks Anmeldung zu den o.g. Rechten rechtlich und gemäß der administrativ-technischen Praxis derzeit nur mittels Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender möglich.

Bei einer Immatrikulation stellt sich die Frage nach der Krankenversicherungspflicht.

Studierende sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung. Laut Rundschreiben des Spitzenverbands der gesetzlichen Krankenkassen vom 20.05.2020 sind Studierende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands haben und an rein online angebotenen Lehrveranstaltungen teilnehmen, nicht in die Versicherungspflicht mit einbezogen.

Für immatrikulierte Europastudierende im Sinne des § 60 Abs. 1 a LHG³, die vor Ort an Lehrveranstaltungen teilnehmen, würde die Versicherungspflicht gelten. Hier wäre zu überlegen, ob bei einer Immatrikulation bis 30 Tage gesonderte Regelungen bezüglich der Versicherungspflicht gelten könnten.

Zweifelsohne müssen Studierende, die lediglich an einer Partnerhochschule für einen zeitlich begrenzten Zeitraum einzelne Module belegen oder auch nur online studieren möchten und nicht unter den Begriff der Europastudierenden fallen (siehe unten), sich ebenfalls zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen über ein Campus Management System (CMS) anmelden können sowie einen Zugriff auf digitale Lernmaterialien haben. Es stellt sich die Frage, ob für diese Studierenden ebenfalls eine Mitgliedschaft durch Immatrikulation, ggf. mit gesonderten Rechten (eigener Immatrikulationsstatus für Modulstudierende) sinnvoll wäre oder eher eine Regelung in Anlehnung an § 60 Abs. 1 a LHG begründet werden sollte. Die betroffenen Studierenden können gemäß dem LHG BW jedenfalls nicht als Gasthörer immatrikuliert werden, da das LHG die Teilnahme an Prüfungen für Gasthörer ausschließt.

Da die o.g. Vorteile einer Immatrikulation für diese Studierenden nicht vollumfänglich erforderlich sind (z.B. sozialrechtliche Vergünstigungen), erscheint es auf den ersten Blick klug, die Hochschulen durch Satzung selbst regeln zu lassen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Studierende von Partnerhochschulen zu ihren Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Die Nachteile der Immatrikulation könnten dabei ebenfalls satzungsrechtlich durch gebühren-rechtliche Befreiungen ausgeglichen werden. Gravierende Nachteile einer satzungsrechtlichen Regelung sind jedoch, dass in den Verwaltungen der Hochschulen für diese Studierenden, wenn die dafür notwendige Funktionalität in dem bereits vorhandenen CMS nicht vorhanden ist, ein paralleles System des Zugangs aufgezo-gen werden müsste. In diesem müssten wiederum die Studierenden an das CMS, insbesondere an die Prüfungsanmeldung angebunden

³ § 60 Abs. 1 a LHG: Eine Hochschule kann durch Satzung regeln, dass an einer europäischen Partnerhochschule eingeschriebene Studierende für einen zeitlich begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen ohne Immatrikulation berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen

werden. Auch müsste die Nutzung von Lizenzen gesondert geregelt werden; zudem müsste eine statistische Zählung parallel aufgebaut werden. Dies alles benötigt Zeit und verursacht größere Aufwände (siehe dazu unten Fazit).

Gebühren und Beiträge

Internationale Studierende einer ausländischen Partnerhochschule, die in einem internationalen Kooperationsstudiengang immatrikuliert sind, können bei festgelegter Gegenseitigkeit der Gebührenfreiheit von der baden-württembergischen Hochschule von der Studiengebühr nach § 3 LHGebG befreit werden, siehe § 6 Abs. 1 Satz 2 LHGebG. Die gegenseitige Gebührenbefreiung ist im Kooperationsvertrag zu regeln. Auch internationale Studierende, die an gemeinsamen Austauschprogrammen teilnehmen, sind von den Studiengebühren befreit, siehe § 6 Abs. 1 Satz 3 LHGebG.

Liegt eine Befreiung von der Studiengebühr für diese ausländischen Studierenden vor, zahlen diese auch keinen Verwaltungskostenbeitrag, siehe § 12 Abs. 3 Satz 3 LHGebG. Eine entsprechende Regelung für die nationalen Studierenden zur Minimierung des Verwaltungskostenbeitrags sieht § 12 Abs. 3 Satz 2 LHGebG vor.

Bei den Solidarbeiträgen sieht die Situation nach geltendem Recht anders aus; hier verlangt jedes Studierendenwerk sowie jeder beteiligte Verkehrsverbund seinen jeweiligen Beitrag in voller Höhe. Eine gewisse Erleichterung ergibt sich jetzt durch §12 Abs. 2 Satz 3 Studierendenwerksgesetz (StWG), wonach im Falle von Kooperationsstudiengängen von mehreren durch verschiedene Studierendenwerke betreuten Hochschulen sich der Studierendenwerksbeitrag an jedem der beteiligten Studierendenwerke in Baden-Württemberg auf die Hälfte reduziert. Diese Regelung ist ausdrücklich zu begrüßen, indes geht sie in ihrer Konsequenz nicht weit genug.

Nach dem Grundsatz, dass Studierende für einen Studiengang auch nur einmal Gebühren und Beiträge zahlen müssen, sind für die Solidarbeiträge in den unterschiedlichen Kooperationsformen folgende Punkte wünschenswert:

1. Die Vermeidung einer doppelten Zahlung von Solidarbeiträgen für die Verkehrsverbände ist analog zur Neuregelung von § 12 Abs. 2 Satz 3 StWG auf Gesetzesebene zu treffen; zudem ist die Regelung so zu fassen, dass sie auch Fälle von Kooperationen mit drei und mehr Partnern grundsätzlich umfasst, indem die von den Studierenden zu zahlenden Beiträge 1 durch X betragen (mit X = Anzahl der Kooperationspartner).
2. Bei grenzüberschreitenden bzw. internationalen Kooperationsstudiengängen ist sowohl eine Befreiung von den Solidarbeiträgen der Studierendenwerke als auch der Verkehrsverbände erforderlich, sofern es sich um Studierende handelt, die zwar an der baden-württembergischen Hochschule (ebenfalls) eingeschrieben sind, aber in einem oder mehreren Semestern hier nicht präsent sind, weil sie im betroffenen Semester physisch an ihrer Heimathochschule im Ausland studieren und keine Leistungen der Studierendenwerke und der Verkehrsverbände in Anspruch nehmen können.
3. Entsprechende Regelungen sind auch für Studierende zu empfehlen, die nur einzelne Module belegen sowie für Off-Campus Studierende. Dieser Off-Campus-Status ist ausdrücklich mit der Befreiung von den Solidarbeiträgen zu den Studierendenwerken und zu den Verkehrsbetrieben zu regeln. Begründung ist, dass diese Studierenden auf Grund der Abwesenheit die Leistungen der Studierendenwerke und der Verkehrsbetriebe definitiv nicht in Anspruch nehmen können und zudem diese Beiträge bereits in voller Höhe an ihrer Heimathochschule bezahlen müssen.

4. Entsprechende Regelungen müssen für Europastudierende gemäß § 60 Abs. 1 a LHG in den Satzungen getroffen werden.

Themenfeld 2: Technische und organisatorische Aspekte

Übersicht und Einordnung bisheriger Aktivitäten

In diesem Themenfeld fassen wir eine Reihe von Aspekten zusammen, welche wir im folgenden Abschnitt für die einzelnen Kooperationsformen detaillierter beleuchten wollen. Im Einzelnen betrachten wir die Herausforderungen, die sich durch

1. nicht gemeinsam standardisierte Arten der Beschreibung in Modulhandbüchern (module guide) und Studienplänen mit unterschiedlichen Größenordnungen in den Zeiträumen der Aktualisierung, sowie nicht einheitlicher Art der Veröffentlichung und Zugänglichkeit,
2. unterschiedliche Prozesse und Prozessverantwortung,
3. den notwendigen Austausch von Studierendendaten bei Nutzung unterschiedlicher Campus Management Systeme,
4. Benotungsskalen,
5. verschiedene Semesterzeiten und Termine sowie
6. den notwendigen hochschulübergreifenden Zugang zu Systemen, einschließlich der notwendigen Rollen und Rechte

in technischer und organisatorischer Hinsicht ergeben.

Zu Punkt 1: Der Bologna-Prozess brachte einen großen Schub in Richtung Standardisierung und Internationalisierung in die deutsche Hochschullandschaft. Nichtsdestotrotz ist jede Hochschule diesen Weg in eigener Verantwortung gegangen, was zu unterschiedlichen Ausprägungen des Bologna-Modells führte. Dies erschwert einen standardisierten Austausch von Modulen und zugehöriger ECTS Leistungspunkte (diese beinhalten z.B. Qualifikationsziele, Lehrformen, Voraussetzungen, Leistungspunkte, Noten, Abschlussdatum, Workload), da die Vorgaben für die Modulhandbücher und Studienpläne nicht ausreichend standardisiert und harmonisiert sind oder nicht immer konsequent eingehalten werden.

Zu Punkt 2: Aus den gerade beschriebenen Vorgängen werden unterschiedliche Organisationsstrukturen und Prozessabläufe in den verschiedenen Hochschulen sichtbar.

Zu Punkt 3: Zusätzlich zur Verschiedenheit der Modulstruktur kommt hinzu, dass an den Hochschulen verschiedene Campus Management Systeme im Einsatz sind, was den Datenaustausch weiter erschwert. Standardisierte Schnittstellen sind i.d.R. nicht vorhanden.

Zu Punkt 4: Die Umrechnung ausländischer Noten in eine deutsche Äquivalenznote wirft häufig viele Fragen auf, denn ausländische Noten sind auf das universitätsinterne Notenschema oftmals nicht übertragbar. Da die rechtliche Vorgabe der Lissabon Konvention auf Anerkennung externer Studien- und Prüfungsleistungen keinen Anspruch auf Festsetzung der deutschen Äquivalenznote einräumt, haben die Hochschulen einen Spielraum bei der Umrechnung in eine deutsche Äquivalenznote. Dabei erscheint es im Rahmen von Kooperationen am sinnvollsten, in Kooperationsvereinbarungen ein für die Vertragspartner geltendes hochschulspezifisches Notensystem zu vereinbaren, wonach die Äquivalenznoten ermittelt werden. Ist dies nicht möglich, kann auch anhand der vorgelegten Leistungsnachweise eine Umrechnung der ausländischen Noten auf der Grundlage der relativen

Notenverteilung nach dem ECTS User's Guide erfolgen bzw. die deutsche Äquivalenznote nach der modifizierten Bayerischen Formel berechnet werden. Allerdings ist die Bayerische Formel dann problematisch, wenn die in die Formel einzusetzende landesspezifische Höchstnote kaum oder nie erreicht werden kann. Sofern sich entsprechende Regelungen zur Umrechnung nicht in den Kooperationsverträgen finden, sollten die Studierenden aufgefordert werden, mit den vorgelegten Leistungsnachweisen auch einen Nachweis der ausländischen Hochschule einzureichen, in dem das jeweils angewandte Notensystem der Best- und Mindestbestehensnote zu entnehmen ist.

Zu Punkt 5: Auch wenn sich eine der Partnereinrichtungen um alle administrativen und organisatorischen Angelegenheiten kümmert, gibt es immer wieder allein aufgrund verschiedener Semestertermine (z.B. Vorlesungsbeginn und -ende, Prüfungszeitraum, etc.) organisatorische Herausforderungen, die angegangen werden müssen und i.d.R. beim Abschluss der Kooperation nicht im Fokus standen.

Zu Punkt 6: Hier haben die Landesuniversitäten mit bwIdM/Shibboleth sehr gute Voraussetzungen geschaffen. Damit existiert die technische Grundlage dafür, dass sich Mitglieder einer Hochschule auch bei Systemen und Diensten einer Partnereinrichtung mit ihrem "Heimat-Account" anmelden können. Allerdings ist ein Mitglied einer Hochschule an einer anderen Partnereinrichtung nach der Anmeldung zunächst schlicht "Gast", was für eine Kooperation im Bereich Studium und Lehre jedoch nicht ausreichend ist. Nicht berücksichtigt sind die Fragen der notwendigen Rollen und Rechte, die jeweils für die Mitglieder einer Kooperation spezifisch abgebildet werden müssten, damit eine selektive gegenseitige Öffnung für bestimmte Nutzergruppen erfolgt.

Modelle der Kooperationsstudiengänge

Modell "Gemeinsamer Studiengang" (Joint Degree/Jointly Awarded Double Degree)

Beschreibung

Bei diesem Modell wird ein gemeinsamer Abschluss in einem bestimmten Studienfach angestrebt. Typischerweise sind dies Fächer, die häufig an nur einer Hochschule (ohne Kooperation) gelehrt werden. Wenn es aber zwei Partnerhochschulen sinnvoll erscheint, ihre Kompetenzen zusammenzulegen, spart dies Ressourcen und jeder Partner kann seine Stärken einbringen.

Beispiel

Wir wollen dies am Beispiel der Kooperation zwischen den Universitäten Hohenheim/Stuttgart (Lebensmittelchemie) und Stuttgart/Tübingen (Medizintechnik, BSc) darlegen. Vor der Einrichtung der gemeinsamen Studiengänge an den jeweiligen Partneruniversitäten wird in einem Kooperationsvertrag die inhaltliche Abstimmung geregelt und insbesondere eine übernehmende Hochschule bestimmt, die die erforderlichen Satzungen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten erlässt.

Regelmäßig werden die Studierendendaten vorrangig an der jeweiligen übernehmenden Universität verwaltet und an der Partneruniversität importiert. Der Studiengang (Module, Lehrveranstaltungen, Prüfungen) wird je nach Kooperationsvereinbarung nur an einer Universität (Beispiel Lebensmittelchemie) oder aber an beiden Universitäten (Beispiel Medizintechnik) abgebildet. Die Prüfungsverwaltung (Anmeldung/Notenvergabe) erfolgt dementsprechend nur an einer Universität oder aber an beiden Universitäten. Die Abschlussverwaltung mit Erstellung der entsprechenden Dokumente erfolgt dann ausschließlich an der übernehmenden Universität. Im Falle der verteilten

Abbildung ist ein Datenimport an der übernehmenden Universität möglich, aber aktuell aus fachlich/organisatorischen Gründen nicht umgesetzt. Sollte nur eine Universität die Prüfungen verwalten, sollten die jeweiligen Lehrenden/Prüfenden Zugang zum System der übernehmenden Universität bekommen (Eintrag ins Identitätsmanagement, Kooptation, Bestellung als Prüfer).

Im Idealfall können die Studierenden an den beiden beteiligten Universitäten studieren, ohne dass sie dabei von Statusfragen und daraus resultierenden praktischen und technischen Problemen behindert werden.

Herausforderungen und Handlungsfelder

Ressourcen

Einrichtung und Pflege der Kooperationsstudiengänge erfordert einen nicht unerheblichen personellen und organisatorischen Aufwand bei der Studienorganisation, in der Verwaltung aber auch beim Support/Troubleshooting. Problematisch ist dabei vor allem der Einsatz unterschiedlicher CMS; Schnittstellen sind erst im Entstehen und berücksichtigen keine fachlichen Vorgaben oder Standards [vgl. Arbeitspaket 11 Projekt bwCMS, 2016/17] oder definitorische Grundlagen (wie z.B. der Hochschulstatistik).

Studienorganisation

Die gemeinsamen Gremien funktionieren in der Regel. Die entsprechenden Satzungen werden, sofern vertraglich vereinbart, ausschließlich an der jeweiligen übernehmenden Hochschule verabschiedet. Der Mehraufwand zur Abstimmung der Studien- und Prüfungsordnungen ist dabei enorm. Zudem müssen bei der Planung des Lehr- und Prüfungsangebots die Überschneidungsfreiheit und ggf. anfallende Reisezeiten berücksichtigt werden. Diese sind entsprechend zeitaufwendig und komplex, insbesondere, wenn Module auch noch in anderen Studiengängen integriert sind. Die Studierenden absolvieren dann an den einzelnen Hochschulen Teile des Studiengangs nach dem für die jeweilige Hochschule geltenden Ordnungen, wobei die Leistungen im Bereich des Studiums dann angerechnet werden. Einzelne Aspekte des Studienbetriebs und der Lehre, wie z.B. die Prüferbestellung lassen sich zudem nur mit einem sehr hohen administrativen Aufwand rechtssicher gestalten.

Datenaustausch

Der Datenaustausch erfolgt derzeit bilateral. Die jeweiligen Systemhersteller sind allerdings auf den Import von Studierenden- und Studiendaten mittels entsprechender Schnittstellen nicht [HIS] oder nur unzureichend [CAMPUSonline] vorbereitet. Es fehlen insbesondere im Bereich der Studienverwaltung (Module und Prüfungen) verbindliche Standards, z.B. für Datenfelder und Austauschformate. Eine bilaterale Absprache wird durch unterschiedliche hochschulinterne Vorgaben und Traditionen erschwert.

Handlungsempfehlungen

Die auf europäischer Ebene entstehenden Strukturen und Technologien stellen auch für das Land Baden-Württemberg einen lohnenden Ansatz dar. Wir schlagen daher folgende Maßnahmen vor:

- Die Einrichtung eines Arbeitskreises bwKoopEU (analog bwBewZul) zur Begleitung von Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der EWP-Standards sowie die Koordination von systemübergreifenden Schnittstellen [vgl. Arbeitspaket 11 Projekt bwCMS, 2016/17].

- Die Einrichtung einer landesweiten organisatorischen Vermittlungsstelle (vgl. Nationale Kontaktstellen) zur Beratung und Unterstützung bei Kooperationen in der Lehre sowie bei der Umsetzung von EU-Richtlinien.
- Die Ansiedlung eines landesweiten National Contact Point (NCP) an einer Hochschule des Landes zur Bereitstellung von Austauschmöglichkeiten von Studien-/Studierendendaten für alle Hochschulen des Landes sowie die aktive Beteiligung an entsprechenden nationalen Aktivitäten.
- Die Einrichtung einer Vermittlungsstelle für die Mitnahme bzw. den Austausch von Stamm- und Accountdaten von Studierenden (vgl. Anforderungen European Student Identifier ESI), aber insbesondere auch von Lehrenden, die sich derzeit im jeweiligen lokalen System erneut registrieren bzw. erfasst werden müssen.

Modell “Double Degree”

Beschreibung

Bei einem Double Degree existieren zwei grundsätzlich unabhängige Studienprogramme, die auch jeweils separat abgeschlossen werden können. Die Angebote sind jedoch soweit parallelisiert, dass durch eine geeignete Kurswahl und gegenseitige Anrechnung ein Doppelabschluss möglich ist. Sie stellen daher im Sinne der technischen Abbildung in der Regel keine gesonderten Studiengänge dar, sondern verknüpfen die Einzelstudiengänge der jeweiligen Partnerhochschulen.

Beispiel

Am Beispiel des Doppelmaster Maschinenbau am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) sollen die Herausforderungen eines Double-Degree aufgezeigt werden.

Es handelt sich um gemeinsame deutsch-französische Ingenieurstudiengänge vom KIT und französischen Partnerhochschulen (Paris, Metz, Lyon).

Die Absolventinnen und Absolventen lernen nicht nur Kultur und Sprache des Nachbarlandes, sondern erhalten sowohl den Abschluss des KIT, als auch den der jeweiligen französischen Partnerhochschule. Ein Teil des Studiums wird am KIT absolviert und ein anderer Teil an den französischen Partnerhochschulen.

Das KIT unterstützt die Aktivitäten der deutsch-französischen Partnerprogramme mit der KIT-Geschäftsstelle der Deutsch-Französischen Initiative (DeFi) sowie einer Beratungsstelle in der KIT-Fakultät für Maschinenbau.

Herausforderungen und Handlungsfelder

Studienorganisation

Die Studienorganisation der Doppelmaster-Programme ist anspruchsvoll. Zum einen benötigen sowohl die Incoming- wie auch die Outgoing-Studierenden beratende Unterstützung und zum anderen ist nicht davon auszugehen, dass die Strukturen und die administrative Organisation in den Hochschulen gleich und leicht verständlich sind. Es werden regelmäßig parallele Satzungen vorliegen, die sich bestenfalls sehr ähneln, von denen aber jede auf die für „ihre“ Hochschule geltenden rechtlichen Vorgaben abgestimmt ist. Dies erfordert eine Abstimmung der jeweiligen Studienprogramme (auch hinsichtlich Vorleistungen und Abhängigkeiten) - gegebenenfalls spielen unterschiedliche Akkreditierungssysteme ebenfalls eine Rolle. Kooperationsverträge bilden die

verlässliche Basis - die Handlungsvereinbarungen bei Änderungen an Studiengangsstrukturen und -inhalten sowie an Qualifikationszielen und zeitlichen Planungen sind zu treffen.

Datenaustausch

Beginnend mit dem Bewerbungsprozess sollten die Studierenden digitalen Zugang zu den jeweiligen Verwaltungssystemen der Hochschule haben. Ein digitaler Austausch der Stammdaten der Studierenden wäre bereits im Bewerbungsprozess sinnvoll. Gleiches gilt für den Austausch der Leistungsdaten. Eine Herausforderung kann die Unterschiedlichkeit der Benotungsskalen und die Unterschiedlichkeit der Module in ihrer inhaltlichen und formalen Zusammensetzung (Leistungspunkte, Gültigkeit, Voraussetzungen, Dauer, Arbeitsaufwand, Abhängigkeiten, Voraussetzungen, Lehrform) sein.

Handlungsempfehlungen

Ebenso wie beim Joint Degree ist der digitale Austausch der Studierenden-Stammdaten und der Leistungs- und Anerkennungsdaten auf Modulebene zu gewährleisten. Von den verschiedenen Aktivitäten zur Förderung der internationalen Studierendenmobilität auf EU- und auf nationaler Ebene werden auch Double Degree Studienprogramme profitieren; zu nennen ist hier die Einführung einer digitalen ID für Studierende (z.B. eduID) sowie die Einrichtung einer Plattform für digitalen Austausch von Modul- und Prüfungsinformationen (EDCI und EMREX/ELMO-Format) im Rahmen des Projekts Internationale Studierendenmobilität (PIM, siehe auch Glossar). Ohne die Einhaltung von Standards in Aufbau und Ausgestaltung der Studiengänge wird die notwendige Transformation in digitale Prozesse nicht funktionieren. Erstrebenswert wäre hier, mit einem rechtlichen Rahmen einer Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der EU zu arbeiten und einen solchen anzuregen.

Modell “Teilstudiengang”

Beschreibung

Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen ermöglichen Hochschulen Studierenden ein (Teil-)Studium an einer jeweils anderen Hochschule.

Bei Kooperation verschiedener Hochschulen werden die Studienanteile jeweils dokumentiert und das Zeugnis sowie Diploma Supplement von der Hochschule ausgestellt, an der die Immatrikulation besteht, beziehungsweise bei gemeinsam verantworteten Studiengängen geschieht dies über entsprechende Regelungen in den Kooperationsverträgen.

Beispiel

“Künstlerisches Lehramt für Musik an Gymnasien”, Hochschule für Musik (HfM) Karlsruhe und Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Studierende, die an der HfM Karlsruhe im Bachelor- bzw. Masterstudiengang Künstlerisches Lehramt für Musik an Gymnasien immatrikuliert sind, können sich parallel dazu für ein fachwissenschaftliches Fach mit Abschluss Bachelor bzw. Master am KIT immatrikulieren (aktuell im Umfang von 90 LP für Bachelor).

Laut Kooperationsvertrag werden die Bachelor- und Masterzeugnisse von der Musikhochschule ausgestellt.

Herausforderungen und Handlungsfelder

Wie bei allen anderen Kooperationsmodellen wäre auch für dieses Modell der durchgehende digitale Datenaustausch notwendig. Es muss sich verständigt werden, wer welche Dokumente ausstellt - das geschieht im Rahmen des Kooperationsvertrages. Eine weitere Herausforderung sind auch hier die unterschiedlichen Semesterzeiten und Fristen, die unterschiedlichen Verwaltungssysteme der beteiligten Hochschulen mit ihren gegebenenfalls fehlenden oder nicht standardisierten Schnittstellen. Von den Entwicklungen für die internationale Studierendenmobilität wird man auch hier profitieren. Trotz Kooperationsverträgen bedarf es kontinuierlicher Abstimmung - auch dies eine Herausforderung bei unterschiedlichen Prozessverantwortungen und Zuständigkeiten in den beteiligten Hochschulen. Im oben genannten Beispiel ist eine zu erbringende Anzahl an Leistungspunkten (LP) vereinbart - gibt es Änderungen am Modulangebot oder an der Zahl der Leistungspunkte von Modulen bedarf es Automatismen, die Hinweise auf die Verwendung der Module in der kooperierenden Hochschule geben.

Weitere Kooperationsmodelle

Modell "Modulbezogene Kooperation"

Beispiel

Im Rahmen von Kooperationen werden einzelne Module ausgetauscht, d.h. Studierende nutzen einzelne Module einer anderen Hochschule. Sofern es sich um einzelne Module zu einem konkreten Studiengang handelt, versucht man die Module der Partnerhochschule als Wahl bzw. Zusatzmodule direkt in die Prüfungsordnung der Heimathochschule zu integrieren, damit sich die Studierenden über das Prüfungsamt ihrer Heimathochschule anmelden können. Sofern Studierende aus mehreren Studiengängen die Möglichkeiten haben, Module auszuwählen, stößt allerdings diese Lösung an ihre Grenzen. Oftmals wenden sich Studierende dann immer noch direkt an die Lehrenden, um zu erfragen, ob sie an einer Studien- und Prüfungsleistung teilnehmen dürfen; sofern dies möglich ist, erteilen die Lehrenden dann bei Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen entsprechende Scheine aus.

Die Studien- und Prüfungsleistungen werden in modulbezogenen Kooperationen regelmäßig angerechnet. Relativ bekannt und etablierte Praxis sind die sog. Austauschprogramme (z.B. Erasmus); die dort zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden im Vorhinein vereinbart (Learning Agreements), wobei vorgesehen ist, dass die Anrechnung demnächst digital erfolgen soll (EWP).

In Zeiten zunehmender Digitalisierung muss sichergestellt werden, dass Modulstudierende Zugriff auf ein CMS, Lernplattform und Kommunikationstools haben.

Daneben gibt es auch weitergehende modulbezogene Kooperationen, in denen Studierende ein Angebot ohne konkreten Bezug zu einem Studiengang wahrnehmen wollen.

Beispiele:

- Hochschulvereinbarung der Universitäten Hohenheim, Stuttgart und Tübingen
- Kooperation Lehrerbildung Universitäten Hohenheim, Stuttgart und PH Ludwigsburg

Unabhängig von der oben erörterten Frage nach dem Status dieser Modulstudierenden, müssen auch diese Studierende sich zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen über ein CMS der Hochschulen anmelden können und Zugriff auf digitale Lernmaterialien haben.

Modell “EU-Universität”

Beschreibung

Im Rahmen der EU European Universities Initiative beteiligen sich Universitäten des Landes an langfristigen internationalen Verbänden wie EUCOR oder Epicur (KIT, Uni Freiburg), Civis (Uni Tübingen), 4EU+ (Uni Heidelberg) sowie seit November 2020 Mannheim und Konstanz.

Die Europäischen Hochschulen werden interuniversitäre Campus bilden, zwischen denen sich Studierende, Promovierende, Mitarbeitende und Forschende nahtlos bewegen können. Sie werden ihre Fachkenntnisse, Plattformen und Ressourcen bündeln, um gemeinsame Lehrpläne oder Module zu erstellen, die verschiedene Disziplinen abdecken. Diese Lehrpläne werden sehr flexibel sein und den Studierenden den Erwerb eines europäischen Abschlusses ermöglichen, wobei sie ihr Studium individuell gestalten können und selbst entscheiden, was sie wo und wann studieren. (Quelle: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_3389)

Daraus ergibt sich die Anforderung Mobilität flexibel, auch kleinteilig in unterschiedlichsten Formen als Standardfall zu ermöglichen. Das wiederum führt zu der Überlegung, diesen Studierenden einen Status zu gewähren, der ihnen einerseits die vollumfänglichen Rechte der Immatrikulation einräumt (siehe oben), aber auch gebühren- rechtliche Befreiungen bzw. Ermäßigungen gewährt und Prozesse etabliert, die sich für diese Studierenden möglichst unbürokratisch gestalten. Es wird sich zeigen, ob dies mit der Neuregelung von § 60 Abs. 1 a LHG der Fall sein wird. In der Vision soll es später Mobilität von Studierenden und Personal physisch und virtuell in verschiedensten Ausprägungen möglich sein.

Beispiel

Hier wird exemplarisch EPICUR (European Partnership for an Innovative Campus Unifying Regions) betrachtet, da zwei Universitäten des Landes beteiligt sind. EPICUR befindet sich am Anfang der ersten 3-jährigen Phase mit dem Ziel, über Piloten die Basis für die zukünftige Ausgestaltung des Verbunds zu etablieren. Vertraglich handelt es sich dabei um einen gemeinsamen EU-Antrag und Mission Statement der Partneruniversitäten und ein gemeinsames Horizon Projekt der Partner im Bereich der Forschung. Ausgestaltung, praktische Durchführung und die Studienorganisation sind derzeit in der Diskussion.

Idealzustand

Der oben beschriebene Idealzustand eines interuniversitären Campus erfordert, dass innerhalb der Kooperation der Zugriff auf Ressourcen und Infrastrukturen in den Zielsystemen der Kooperationspartner mit einem Account erfolgt.

Herausforderungen und Handlungsfelder

Ziel ist die Herstellung einer Durchlässigkeit der Systeme sowohl für Studierende als auch Personal in allen Bereichen der Strukturen (Lehrpläne, Module, Infrastrukturen). Die Vision eines interuniversitären Campus bedarf in der absoluten Konsequenz einer Verschmelzung oder konsequenten gegenseitigen Öffnung aller Strukturen auf Basis eines gemeinsamen IDM.

Gegenüber den anderen Modellen der Kooperation ist die virtuelle Mobilität, bei der eine nicht physische Nutzung gegenseitiger Angebote erfolgt, hervorzuheben. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass zumindest bestimmte Studierende und Mitarbeitende einer Hochschule nahtlos digitale Ressourcen einer anderen beteiligten Hochschule nutzen können sollten und sogar potenziell eine integrierte Sicht auf die gebündelten Ressourcen benötigen.

Fazit und Empfehlungen

In den nächsten Jahren wird eine weitere Zunahme der Zahl von internationalen Kooperationsstudiengängen zu erwarten sein. Auch werden immer mehr (internationale) Studierende nur einzelne Module belegen oder Online studieren wollen. Daher sollen die internationalen Kooperationen besser gesetzlich verankert werden.

Rechtliche Aspekte

Wie oben ausgeführt können Kooperationsstudiengängen zu Doppelabschlüssen oder einem gemeinsamen Abschluss führen. Wir empfehlen in den gesetzlichen Rechtsgrundlagen klarzustellen, welche Art von Kooperationsstudiengängen von Ausnahmeregelungen umfasst sein sollen. Als Beispiel dafür weisen wir darauf hin, dass zur Klarstellung der Wortlaut in § 6 Abs. 1 Satz 2 LHGG geändert werden sollte; es ist nicht eindeutig, ob mit „je einem Abschluss der beteiligten Hochschulen“ Double Degree und Joint Degree Studiengänge gemeint sind, die sich nur in der Form ihrer Dokumentation unterscheiden oder auch Doppelstudiengänge mit einem „Doppeldiplom“ (Double Degree). Sofern Joint Degree bzw. Jointly Awarded Double Degree Abschlüsse betroffen sind, fehlen Regelungen im LHG, die inhaltlichen Anforderungen an den gemeinsam durchzuführenden Studiengang festlegen. Die Verleihungsvorschriften in §§ 36, 37 LHG reichen nicht aus, aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule gemeinsame Hochschulgrade zu verleihen.

Die Zusammenarbeit der beteiligten Hochschulen in internationalen Kooperationsstudiengängen wird in Kooperationsvereinbarungen geregelt. Der Aufwand für die Aushandlung dieser Vereinbarungen ist hoch und oftmals erstrecken sich diese Abstimmungsprozesse über einen längeren Zeitraum, da formalrechtliche Rahmenbedingungen, geltendes Recht, Gerichtsstand etc. ausgehandelt werden müssen und die jeweiligen Kooperationspartner ihre nationalen rechtlichen Bestimmungen bevorzugen. Vor diesem Hintergrund müssen die rechtlich vorhandenen Gestaltungsspielräume genutzt werden, um eine einfache und effiziente Arbeitsweise in den Kooperationsvereinbarungen zu verankern. Wir begrüßen daher die Möglichkeit bei der Durchführung von gemeinsamen Studiengängen auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 Satz 2 1. HS LHG gemeinsam eine Satzung (z.B. Studien- und Prüfungsordnungen) auszuarbeiten und gleichzeitig – sofern diese die für alle Hochschulen in den einzelnen Staaten bestehenden Vorgaben erfüllen bzw. sich Hochschulen diesen Vorgaben unterwerfen – eine federführende, sprich übernehmende Hochschule zum Erlass der erforderlichen Satzungen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten festzulegen. Das erspart ein aufwändiges Satzungsverfahren und führt die Prozesse von übergreifender Bedeutung an der übernehmenden Hochschule zusammen. Da es nicht immer möglich sein wird, bei gemeinsamen Studiengängen parallele Satzungen zu vermeiden, muss ferner auf EU-Ebene über einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen für Studien- und Prüfungsordnungen nachgedacht werden, um insbesondere eine Einheitlichkeit in den Benotungsskalen sowie der Module (einschließlich Prüfungen) zu erreichen.

Zugang zu Rechten und Systemen

Die Immatrikulation regelt Rechte und Pflichten der studentischen Mitgliedschaft an der Universität. Rechte sind insbesondere die Teilnahme an Lehre und Prüfung mit Nutzung des Campus Management Systems (CMS), Nutzungsrechte für Medien und Elektronische Dienste sowie soziale Dienste (z.B. des Studierendenwerks). In den etablierten digitalen Verwaltungsprozessen ist mit der Immatrikulation die rechtliche, vertragliche und technische Anbindung realisiert. Ferner wird die amtliche (Sekundär-)Statistik aus den Immatrikulierten abgeleitet.

Lizenzverträge (z.B. für Literatur und Software) sind gebunden an Studierendenzahlen, CMS benötigen einen via Immatrikulationsprozess vermittelten studentischen Login, Studierendenausweise ermöglichen die digitale Nutzung der Dienste der Studierendenwerke und des ÖPNV. Alles hängt am Immatrikulationsprozess und der technischen Anbindung an verschiedene andere Systeme (Identity Management, Campus Management, Learning Management; Lizenzverträge, StaLa). Studieren ohne Immatrikulation, auch nur für ein Modul, trifft auf zahlreiche Hindernisse im digitalisierten administrativen Ablauf. Folgerichtig empfehlen wir, die Immatrikulation auf die Studierenden der verschiedenen Kooperationsformen auszuweiten. Das ist begrüßenswerter Weise mit der 4. HRÄG in § 60 Abs. 1 Satz 8 LHG für gemeinsame Studiengänge geschehen und muss für die modulbezogenen Kooperationen, insbesondere für solche, die keinen Bezug zu einem konkreten Studiengang haben, fortgesetzt werden. Hier sollte in Ergänzung von § 60 Abs. 1 LHG eine Immatrikulationsmöglichkeit für Modulstudierende in Anlehnung an die bestehenden Regelungen in den Sätzen 6 und 7 (Propädeutikum, forschende Studierende) geschaffen werden. Die Modulstudierenden erhielten einen Status „Modulstudierende“.

Gebühren und Beiträge

Ferner sind Gebührenbefreiungen zu regeln: Bei bestimmten Austausch- und Kurzzeitstudierenden (Off-Campus-Studierende und Kurzzeitaufenthalte bis 30 Tage zum Studium einzelner Module) sind von den Solidarbeiträgen an das Studierendenwerk und den ÖPNV zu befreien.

Die neue gesetzliche Regelung in § 60 Abs. 1a LHG für Europastudierende löst die Gebührenfrage für Kurzzeitstudierende zwar zufriedenstellend, indes sind die Kosten zur Abbildung der neuen entsprechenden Prozesse in den jeweils erforderlichen Systemen erheblich, um diesen Studierenden die für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen nötigen Rechte technisch zugänglich zu machen. Daher ist die geregelte gebührenfreie Immatrikulation für diese Kurzzeitstudierenden vorzuziehen. Ebenso sollte eine solche Regelung auch für außereuropäische Studierende offenstehen.

Wir plädieren daher für eine gesetzliche Regelung, die alle Studierenden in Kurzaufenthalten bis 30 Tage und Off-Campus-Studierende, die ausschließlich digital an der Lehre teilnehmen, von entsprechenden Gebühren und Beiträgen zu befreien, um diese Studierenden zu immatrikulieren und in die für Studium und Prüfung nötigen Systeme reibungslos einbinden zu können.

Technische und organisatorische Aspekte

Für die digitale Identität und den Austausch der digitalen Daten sind die Voraussetzungen noch zu schaffen, dies muss unter Berücksichtigung der übergreifenden Standards, z.B. auf europäischer Ebene erfolgen. Dies erfordert jedoch zusätzliche Ressourcen an den Hochschulen.

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet bereits Bund und Länder ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch über Verwaltungsportale digital anzubieten. Für Hochschulen sind aktuell die Dienste im Bereich Hochschulzulassung, -studium, -prüfung und -zeugnis, Anerkennungen und Studienfinanzierung relevant. Für die Nutzung der OZG-Infrastruktur ist für die Hochschulen die Anbindung an die Bundes- und Landesportale umzusetzen. Welche der in den BW-Universitäten eingesetzten Campus Management Systeme hat die notwendigen Schnittstellen in der notwendigen Qualität verfügbar? Campusmanagementsysteme sind i.d.R. customized - ist das eine zusätzliche Hürde - diese Fragen sind zu klären.

Konzepte für die technische und semantische Interoperabilität sind ebenso wie die Konzepte für die rechtliche Interoperabilität eine Herausforderung an deren Lösung wir sowohl im nationalen wie internationalen Kontext arbeiten müssen.

Die Ergebnisse, die im Rahmen des PIM-Projektes für internationale Lösungen erarbeitet werden, können als Blaupause für die Prozesse in unseren baden-württembergischen Hochschulen dienen. Die BW-Universitäten werden sich mit automatisierten Anerkennungsworkflows befassen müssen. Da diese Prozesse bereits innerhalb einer Hochschule in der Regel nicht standardisiert sind, sollte ein Best-Practice Workflow erarbeitet werden, der den automatisierten Datenaustausch von Anerkennungen für die Nutzung der PIM-Plattform ermöglicht.

Aktuell wird an diversen Standardisierungsbestrebungen gearbeitet - an der Konzeption eines eindeutigen Identifiers für die digitale Identität, an einem Standard für den strukturierten Datenaustausch (EMREX/ELMO und EDCI) und an Konzepten für den Austausch digitaler Nachweise z.B. auf Basis der Blockchain-Technologie. Die Entwicklungen im Bereich "Single Data Gateway (SDG)", beschlossen von der EU in 2018, und die SDG Anforderungen an OZG sind ebenfalls zu beachten. Beim Identifier für die digitale Identität ist noch nicht klar, welche ID-Provider sich durchsetzen werden - eduID, DFN ID, eID, European Student Card (myAcademicID) bzw. International Student Card. Ebenso müssen die Hochschulen ihre IdM-Systeme für diese Identitäten bereit machen (bwIDM).

Die BW-Universitäten sollten sich in einem ersten Schritt auf ein gemeinsames Vorgehen für eine eindeutige ID und Nutzerkonto verständigen und gemeinsam im Sinne einer europäischen Lösung unterstützen. Verfahren zum Austausch von Studierendendaten sollten diese grundsätzlich verwenden.

Die Einrichtung bzw. Beteiligung an einem Contact Point könnte als konkreter Anlass dienen die technischen Schnittstellen in den Campus Management Systemen der baden-württembergischen Hochschulen zu beginnen, um Mindeststandards wie z.B. die Implementierung von eduGAIN, eduID an allen Hochschulen in Baden-Württemberg sicherzustellen.

Glossar

ECTS	<p>European Credit Transfer and Accumulation System</p> <p>Das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) ist ein Instrument des Europäischen Hochschulraums, mit dem Studiengänge transparenter werden sollen. Es soll Studierende bei einem Umzug von einem Land in ein anderes behilflich sein und sie dabei unterstützen, ihre akademischen Qualifikationen und Studienzeiten im Ausland anerkennen zu lassen.</p> <p>Das ECTS bietet die Möglichkeit, die an einer Hochschuleinrichtung erworbenen Leistungspunkte auf ein Studium an einer anderen Hochschuleinrichtung anzurechnen. ECTS-Leistungspunkte entsprechen dem Lernen auf der Grundlage von definierten Lernzielen und dem damit verbundenen Arbeitspensum. [...] ECTS wurde von den meisten Ländern im Europäischen Hochschulraum als nationales Leistungspunktesystem übernommen und wird auch andernorts zunehmend genutzt. (Quelle: https://ec.europa.eu/education/resources-and-tools/european-credit-transfer-and-accumulation-system-ects_de)</p>
------	--

eduGAIN	Föderationsübergreifende Single-Sign-On im Forschungs- und Bildungsbereich eduGAIN arbeitet daran, Studierenden, Lehrenden, Forschenden und Institutionen im Bildungswesen mittels elektronischer Identität einen einheitlichen Zugang zu Webservices mittels Single Sign-On-Verfahren zu ermöglichen.
eduID	DFN Initiative; lebenslange digitale ID für Forschung und Bildung auf Basis DFN-AAI, unabhängig von Hochschule
ELMO	Ein XML-basiertes Standardaustauschformat für Leistungen (https://emrex.eu/wp-content/uploads/2020/01/Technical-Guide-to-EMREX.pdf)
EMREX	<p>„The purpose of EMREX, with its electronic data exchange solution, is to empower individuals to control their own student data and exchange throughout lifespan, across borders for various purposes.“ (Quelle: https://emrex.eu)</p> <p>EMREX10 ist eine technische Lösung für den elektronischen Transfer von Leistungsnachweisen zwischen Hochschulen in Europa. Mit EMREX soll die Mobilität der Studierenden durch einen reibungslosen und schnellen Transfer von digital zur Verfügung stehenden Leistungsnachweisen unterstützt werden. Die Entwicklung von EMREX erfolgte im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes der Länder Norwegen, Finnland, Dänemark, Schweden und Italien und wurde von European Community Action Scheme for the Mobility of University Students(ERASMUS+) kofinanziert (2015-2017).</p> <p>Das EMREX-Szenario geht davon aus, dass die von Studierenden in einem Land erworbenen Leistungsnachweise (Zeugnisse/Zertifikate) als elektronische Daten in einer zentralen Sammelstelle –National Contact Point (NCP) –gesammelt und bereitgestellt werden. Die Studierenden haben Zugriff auf diese Daten, d.h. sie verfügen über einen Account, mit dem sie sich gegenüber dem NCP identifizieren können, um Zugriff auf die Daten der zentralen Sammelstelle zu erlangen. Möchten die Studierenden die im NCP bereitgestellten Leistungsnachweise einer anderen Zielinstitution (z.B. einer anderen Hochschule) zur Verfügung stellen, kann dies über eine Client-Anwendung auf Seiten der Zielinstitution auf rein elektronischem Wege erfolgen. Über das EMREX-Student Mobility Plugin, mit der eine Clientanwendung erstellt werden kann, wird es den Studierenden erlaubt, eine Verbindung zum NCP herzustellen, sich gegenüber dem NCP zu authentifizieren und einen selektiven Transfer von Leistungsnachweisen an die Zielinstitution zu autorisieren. (Quelle: PIM Lastenheft für internationale Studierendenmobilität)</p>
Erasmus	European Community Action Scheme for Mobility of University Students
EU	Europäische Union
EUCOR	“The European Campus“: trinationaler (Schweiz, Frankreich, Deutschland) Universitätsverbund von Universitäten am Oberrhein; EVTZ Modellprojekt https://www.eucor-uni.org/de/studieren/studiengangsverzeichnis/
ESI	European Student Identifier

ESC	European Student Card
EWP	<p>Erasmus Without Paper</p> <p>Erasmus Without Paper was a combination of 2 Erasmus+ projects co-funded by the the European Commission from 2015 till the end of 2019. Above all, it is about a dream coming true. Erasmus Without Paper is bringing Erasmus administration into the 21st century by going digital.</p> <p>The Erasmus without Paper initiative is about:</p> <ul style="list-style-type: none"> Replacing a paper-based workflow by a digital one. Tackling the administrative workload for students and staff. Creating free public infrastructure. Streamlining technical solutions for student mobility. <p>(Quelle: https://www.erasmuswithoutpaper.eu/about)</p>
HRÄG	Hochschulrechtsänderungsgesetz in BW
LA	<p>Learning Agreement, Bestandteil von Erasmus+</p> <p>Zweck der Lernvereinbarung ist eine transparente und effiziente Vorbereitung des Austausches, um sicherzustellen, dass die im Ausland erzielten Lernergebnisse anerkannt werden. Die/der Studierende, die entsendende Einrichtung/das entsendende Unternehmen und die aufnehmende Einrichtung/das aufnehmende Unternehmen treffen vor dem Beginn des Austausches eine „Lernvereinbarung“ über das im Ausland zu absolvierende Studien-/Praktikumsprogramm.</p> <p>Die Lernvereinbarung umfasst alle für den Auslandsaufenthalt angestrebten Lernergebnisse.</p> <p>Im Falle eines Auslandsaufenthalts zu Studienzwecken werden in der Lernvereinbarung diejenigen Bildungskomponenten festgelegt, die bei erfolgreicher Durchführung des Studienprogramms im Ausland im Abschlusszeugnis der/des Studierenden ersetzt werden.</p> <p>Im Falle eines Auslandsaufenthalts zu Praktikumszwecken werden in der Lernvereinbarung die Modalitäten für die Anerkennung des Praktikums festgelegt, je nachdem, ob es auf den Abschluss der/des Studierenden angerechnet wird, sich um ein freiwilliges Praktikum handelt (kein verpflichtender Bestandteil des Studiums) oder direkt nach dem Hochschulabschluss absolviert wird.</p> <p>Die drei Parteien der Lernvereinbarung verpflichten sich zur Einhaltung aller getroffenen Vereinbarungen, um sicherzustellen, dass das im Ausland absolvierte Studium/Praktikum ohne weitere Anforderungen anerkannt wird.</p> <p>(Quelle: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/applicants/learning-agreement_de)</p>
LHG	Landeshochschulgesetz
LHGebG	Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) des Landes Baden-Württemberg
Modul	Die Definition der Module richtet sich gemäß der Verordnung zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StAkkrVO) nach § 7 StAkkrVO
MyAcademicID	(s.a. European Student Card)

NCP	National Contact Points, Bestandteil von EMREX zum Datenaustausch
OZG	Onlinezugangsgesetz
PIM	<p>Plattform internationale Studierendenmobilität</p> <p>PIM bietet Hochschulen, Bildungseinrichtungen und Studierenden eine digitale Plattform für inter*nationale Studierendenmobilität. Gefördert vom BMBF wird die Plattform durch die Beteiligung zahlreicher Hochschulen entwickelt.</p> <p>Ein wichtiges Ziel ist es, für Hochschulen praktikable Lösungen für die Umsetzung der Anforderung des Onlinezugangsgesetz (OZG) und der Erasmus Charta für die Hochschulbildung (ECHE) bereitzustellen. PIM nutzt deshalb EU-Standards, insbesondere EMREX/ELMO für Prüfungsleistungen und EDCI für den Austausch von Modulinformationen. Ebenso wird an der Anbindung von EWP-Prozessen gearbeitet, insbesondere dem Learning Agreement. (Quelle: https://pim-plattform.de)</p>
SDG	<p>Single Data Gateway</p> <p>Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben im Jahr 2018 beschlossen, mit dem Single Digital Gateway (SDG) ein einheitliches digitales Zugangstor zur Verwaltung in der EU zu schaffen. Das SDG und das Onlinezugangsgesetz (OZG) haben dasselbe Ziel: Das digitale Angebot der Verwaltung soll bürgernah und nutzerfreundlich sein.</p>
StAkkVO	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung)
XHochschule	<p>Ziel ist die Erarbeitung einer Standardisierungsstrategie für Datenaustausch; eher nationaler Kontext, im Unterschied zu PIM; englische Bezeichnung XHEIE</p> <p>www.xhochschule.de bzw. www.xheie.eu</p>